

IKK - Investitionskredit Kommunen - allgemein

Finanzierung von Investitionen der Kommunen in die kommunale und soziale Infrastruktur sowie im Bereich der Wohnwirtschaft

Förderziel

Mit dem IKK - Investitionskredit Kommunen erhalten Kommunen eine langfristige Finanzierungs-möglichkeit durch einen Direktkredit von der KfW.

Mit der Sonderfazilität "Flüchtlingsunterkünfte" stellt die KfW im Rahmen dieses Förderprogramms zudem besonders günstige Kredite für Investitionen in die Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung.

Wer kann Anträge stellen?

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Rechtlich unabhängige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände (zum Beispiel kommunale Zweckverbände), die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation - CRR) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben und deren Tätigkeitsfelder keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Behilferrechts darstellen, dies wird im Einzelfall durch die KfW geprüft.

Rechtsform und Risikogewicht des Antragstellers sind wesentlich für die Antragsberechtigung. Änderungen der Rechtsform oder bei Zweckverbänden zum Beispiel die Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern, die eine Erhöhung des Risikogewichts des Kreditnehmers nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Folge haben, berechtigen die KfW zur Kündigung des Kredites. Für diesen Fall behält sich die KfW vor, den ihr aus dieser Kündigung entstehenden Schaden vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger ersetzt zu verlangen.

Was wird gefördert?

Es werden grundsätzlich mitfinanziert:

- Investitionen sowie Investitionsförmaßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushaltsplanes des aktuellen Haushaltsjahres (inklusive Haushaltsreste des Vorjahres)
 - in die kommunale und soziale Infrastruktur,
 - in wohnwirtschaftliche Projekte.
- Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind, können mitfinanziert werden, wenn der Erwerb nicht mehr als 2 Jahre vor der Antragstellung erfolgte.
- Im Rahmen der Sonderfazilität "Flüchtlingsunterkünfte" können Investitionen in den Neu- und

IKK - Investitionskredit Kommunen

Umbau, den Erwerb, die Modernisierung sowie die Ausstattung von Flüchtlingsunterkünften gefördert werden.

Ausgeschlossen sind Kassenkredite sowie Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zuzügen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Erfolgt die Finanzierung des Vorhabens durch Kredite aus diesem Programm in Kombination mit Krediten von Landesförderinstituten (LfI), die über die KfW ebenfalls aus dem "IKK - Investitionskredit Kommunen" refinanziert werden, ist dies nur zulässig, wenn die nachfolgend genannten Finanzierungsanteile nicht überschritten werden.

Kreditbetrag

Der Kredithöchstbetrag in diesem Förderprogramm beträgt 150 Millionen Euro pro Jahr pro Antragsteller.

Der Finanzierungsanteil beträgt bei Krediten über 2 Millionen Euro maximal 50 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben. Bei Krediten bis 2 Millionen Euro kann der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben betragen.

Konditionen

Kreditbetrag, Laufzeit, Zinssatz, Bereitstellung, Tilgung

Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung:

- bis zu 10 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-2 Tilgungsfreijahren (10/2)
- bis zu 20 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-3 Tilgungsfreijahren (20/3)
- bis zu 30 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-5 Tilgungsfreijahren (30/5)

Zinssatz

- Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktentwicklung und wird an jedem Bankarbeitstag aktualisiert.

- Für die Sonderfazilität "Flüchtlingsunterkünfte" steht für die erste Zinsschreibungsfrist ein besonders günstiger Zinssatz zur Verfügung.

- Für den Kredit kommt der am Tag des Abrufbeginns geltende Programmzinssatz zur Anwendung, sofern

- der Abruf per Telefax bis spätestens 15:00 Uhr des jeweiligen Tages bei der KfW eingereicht wird,

Stand am 15.03.

10 Jahre 0,2%

20 Jahre 0,49%

30 Jahre 0,65%

IKK - Investitionskredit Kommunen

- die Abrufvoraussetzungen gegeben sind und
- das Original des Abrufformulars unverzüglich nachgereicht wird.
- Der Zinssatz wird für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Bei Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren unterbreitet die KfW Ihnen vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot

Die geltenden Soll- und Effektivzinssätze gemäß Preisangabenverordnung (PAngV) finden Sie im Internet auf der Homepage der KfW unter www.kfw.de/208-Zinsen.

Bereitstellung

- Auszahlung: 100 Prozent
- Zahlungsaufträge an die KfW mittels Telefax senden Sie bitte in diesem Programm ausschließ-lich an die Faxnummer 030 20264-662053.
- Das Abrufformular kann auch (ohne vorherige Übermittlung per Telefax) per Post eingereicht werden, in diesem Fall kommt der am Tag des Abrufeingangs bei der KfW geltende Programm-zinssatz zur Anwendung. Die vorstehend genannten Ausstellungen gelten dabei entsprechend.
- Sofern eine spätere Auszahlung des Kredites gewünscht wird, kommt der am Tag der ge-wünschten Auszahlung geltende Programmzinssatz zur Anwendung.
- Der Kredit wird wahlweise in einer Summe oder in zwei Teilbeträgen ausbezahlt. Dabei kann der erste Abruf frühestens einen Bankarbeitstag nach Erhalt der KfW-Bestätigung über das Vor-liegen der Abrufvoraussetzungen bei Vorhabensbeginn erfolgen.
- Die Abrufvoraussetzungen sind erfüllt, wenn der Kreditvertrag nach Vorlage folgender rechts-wirksam unterzeichneter und gesiegelter Unterlagen zustande gekommen ist:
 - Original der Annahmeerklärung (Formularnummer 600 000 0207).
 - Original der Vollmacht und des Unterschriftenprobenblatts (Formularnummer 600 000 0307).
 - Kopie der Veröffentlichung der/des aktuellen Haushaltssatzung/Wirtschaftsplans (alter-nativ auch beglaubigte Kopie der Sitzungsniederschrift über den Kredit-aufnahmebeschluss des Repräsentativorgans); bei Kreditnehmern aus Bayern zu-sätzlich den beglaubigten Ratsbeschluss zur einzelnen Kreditaufnahme.
 - Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Kre-dites.
- Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post im Original bzw. als be-glaubigte Kopien einzureichen sind, benötigt die KfW in der Regel 3 Bankarbeitstage.
- Nachdem die KfW die Unterlagen geprüft hat, erhält der Kreditnehmer eine formlose Bestät-igung, dass die Kreditmittel zum Abruf bereitstehen.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage. Eine Verlängerung kann im Einzelfall ver-einbart werden. Für Kredite im Rahmen der Sonderfazilität "Flüchtlingsunterkünfte" beträgt die

IKK - Investitionskredit Kommunen

Abruffrist 9 Monate und kann im Einzelfall auf maximal 12 Monate verlängert werden.

Tilgung

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsreifen Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausbezahlten Kreditbeträge. Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenom-men werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Kredite werden mit dem Antragsformular (Formularnummer 600 000 0166) direkt bei der KfW in Berlin (KfW Niederlassung Berlin, 10885 Berlin) beantragt.

Weitergehende Informationen zu diesem Programm (z. B. Formulare, Beispiele, häufige Fragen, etc.) finden Sie im Internet unter www.kfw.de/208.

Sicherheiten

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunalkredit üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Die auf dem Antragsformular einzufragenden Angaben sowie die Zuordnung des Kreditbetrages zu den geplanten Verwendungszwecken.
- Eine detaillierte Darstellung der Einzelmaßnahmen ist nicht erforderlich.
- Wir empfehlen, die im Punkt Bereitstellung genannten vertragsrelevanten Unterlagen bereits mit dem Antrag bzw. rechtzeitig vor dem Abruf der Kreditmittel bei der KfW einzureichen.
- Gemeindeverbände legen bitte vor:
 - den vollständigen Wortlaut der aktuellen Verbandssatzung und die Veröffentlichung der Verbandssatzung,
 - ein aktuelles Mitgliederverzeichnis sowie eine Übersicht über bestehende Betei-ligungen.

Soweit es notwendig ist, werden noch ergänzende Unterlagen angefordert.